

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten zu stören.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Straßenmusik u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Im Bereich der Fußgängerzone und verkehrsberuhigten Bereichen der Altstadt, einschließlich der Holzbrücke ist Straßenmusik zwischen 20:00 Uhr und 09:30 Uhr untersagt. Im Übrigen ist von einer erheblichen Belästigung im Sinne von Abs. 1 regelmäßig auszugehen, wenn am selben Ort länger als 30 Minuten musiziert wird. Danach ist der Standort zu räumen und darf erst nach 2 Stunden wieder benutzt werden. Der neue Standort muss einen Mindestabstand von 100 m zum Altstandort einhalten.
- (3) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (4) In der Lärmschutzzone (Abs. 5) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- (und Bade-)anlagen und -einrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im Übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- (und Bade-)anlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet, die durch die Außenseite folgender Straßen umgrenzt wird:

im Westen durch den Meisenhartweg,
im Norden durch die Südgrenze der Wohnanlage Flst.Nr. 3872,
im Osten durch die Bergseestraße,
im Süden durch den Schwarzen Weg und die Parkstraße.

Die Grenze der Lärmschutzzone ist in dem dieser Verordnung beigefügten Lageplan ausgewiesen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 3 Abs. 5) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten, Gartenwirtschaften oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 6 a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.
- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht betrieben werden.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

§ 5

Nutzung von Sport- und Spielplätzen sowie Schulhöfen

- (1) Sport-, Spiel-, und Bolzplätze, sowie Schulhöfe, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

Diese Beschränkungen gelten nicht für

- Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung ausdrücklich nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist;
- den unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportplätzen bis 22:00 Uhr.

Bei Schulhöfen muss die Nutzung außerhalb des Schulbetriebs ausdrücklich zugelassen sein.

- (2) Auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen ist der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und der Aufenthalt von Personen, die deutlich erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, untersagt.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV), unberührt.

§ 6

Nicht gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen nur an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Schneeräumgeräte.
- (2) Sofern nichtgewerbliche Arbeiten mit Geräten oder Maschinen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, richten sich deren Nutzungszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 a

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

- (1) In der Lärmschutzzone (§ 3 Abs. 5) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

—	während der Nachtruhezeit	35 dB(A);
—	während der Ruhezeit bei Tage	45 dB(A);
—	während der übrigen Zeit	50 dB(A).

- (2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr bestimmt.
- (3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

- (4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 6 b

Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben;
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen;
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

§ 10

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter, versehen mit einem dicht schließenden Deckel, bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 11

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Die Vorschriften über gefährliche und bissige Hunde nach der Landespolizeiverordnung des Landes Baden-Württemberg sind zu beachten. In Waldgebieten sind die Vorschriften des LWaldG zu beachten.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Spielplätzen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichten. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich, Pferdekot am selben Tag, zu beseitigen. Dies gilt nach § 51 NatSchG auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit (Betretungsverbot).

§ 13

Tauben-, Krähen und Wasservogelfütterungsverbot

Tauben und Krähen dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden. Am Bergsee ist das Füttern von Enten gänzlich untersagt. Im Übrigen (z.B. Rheinufer) ist das Füttern von Enten, Gänsen und Schwänen mit Essensabfällen verboten, eine Ausnahme gilt nur für kleinste Mengen Trockenfutter (Handvoll).

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, darf nur in einer Entfernung von mehr als 20 m von Wohngebäuden aufgebracht werden.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (4) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
 2. das nachfolgend beschriebene Betteln und das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
 - a. das körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, z.B. durch Festhalten, Nachlaufen, Beleidigungen o.ä.,
 - b. das organisierte bzw. bandenmäßige/gewerbliche Betteln,
 - c. das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen und sozialer Notlagen,
 - d. das Betteln in Demutshaltung (z.B. auf den Knien),
 - e. das Betteln durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
 - f. das Betteln unter Zurschaustellung von Tieren oder mit Hunden ohne EU Heimtierausweis;
 3. das Verrichten der Notdurft;
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 5. die Vornahme von Reparaturen und Ölwechseln;
 6. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Stoffe;

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

7. Abfälle, wie z.B. Zigarettenkippen, Dosen, Becher, Kaugummis oder Papiertaschentücher wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Sammelbehälter

Altglassammelbehälter, die weniger als 100m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden. Die Containerstandplätze sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Sonstige Abfälle dürfen an den Standorten nicht gelagert werden.

§18

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 19

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen;
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 20

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstückbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 22

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 23

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht;
- b) für Straßenbauarbeiten;
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 in der Fußgängerzone, im verkehrsberuhigten Bereich oder auf der Holzbrücke musiziert oder die Örtlichkeit nicht nach 30 Minuten verlässt;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 in der Lärmschutzzone die in § 3 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 6 a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Gaststätten außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
 8. entgegen § 5 Abs. 1 Sport-, Spiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe benützt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 auf Spielplätzen und Schulhöfen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert oder sich in erkennbar alkoholisiertem Zustand oder unter dem Einfluss berauschender Mittel dort aufhält;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 nicht gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 11. entgegen § 6 a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet;
 12. entgegen § 6 a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
 13. entgegen § 6 a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält;
 14. entgegen § 6 b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält;
 15. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 16. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
 17. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 18. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;
 19. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

20. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
21. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
22. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich und Pferdekot nicht am selben Tag beseitigt;
23. entgegen § 13 Tauben, Krähen oder Enten u.a. füttert;
24. entgegen § 14 Abs. 1 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
25. entgegen § 14 Abs. 2 natürlichen Dünger aufbringt und dadurch andere erheblich belästigt;
26. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 a) bis f) bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
31. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Reparaturen und Ölwechsel vornimmt;
32. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 übelriechende oder schädliche Stoffe ausgießt;
33. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
34. entgegen § 17 Altglassammelbehälter benutzt;
35. entgegen § 18 Bienenstände aufstellt;
36. entgegen § 19 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
37. entgegen § 20 Wohnwagen aufstellt oder zeltet;
38. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
39. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
40. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
41. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
42. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;

POLIZEIVERORDNUNG DER STADT BAD SÄCKINGEN

43. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
 44. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 45. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 46. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 47. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 48. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 49. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 50. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1998, zuletzt geändert am 24.01.2005, außer Kraft.

Bad Säckingen den, 25.06.2018

Ortspolizeibehörde

Alexander Guhl

Bürgermeister